



ÖDP Bezirksverband Oberbayern Willibaldstr. 5b 85055 Ingolstadt

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28

80538 München

Ingolstadt, 19. September 2012

Stellungnahme zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landes- und Regionalplanung in Bayern steht mit vorliegendem Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) vor einer langfristig bedeutsamen Weichenstellung. Schließlich stellt dieser LEP – künftig als Teil der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie – einen wesentlichen Orientierungsrahmen dar, wie sich Bayern räumlich weiterentwickeln soll und er hat damit auch eine bindende Wirkung für alle öffentlichen Stellen.

Diese hohe Bedeutung des LEP war für die ÖDP Oberbayern Anlass, den vorliegenden Entwurf näher zu betrachten und die folgende Stellungnahme dazu abzugeben.

Vorbemerkung

Ganz allgemein stellen wir fest, dass an vielen Stellen „Grundsätze“ als Orientierungshilfen formuliert sind, wir aus unserer Sicht aber „Ziele“ und damit verbindlichere Vorgaben sehen wollen. Der LEP muss an vielen Stellen zu konkreteren Festlegungen kommen!

- 2 -

Konkrete Nachbesserungen

Leitbild / Klimaschutz und -anpassungsmaßnahmen

Im Leitbild lautet der erste Satz des Punktes „Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen“: „Wir werden einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.“ Diese Formulierung wird der Dramatik des Problems nicht gerecht und soll deshalb wie folgt geändert werden: „ Wir werden unseren Beitrag zum Klimaschutz leisten und uns dabei an den Empfehlungen des Weltklimarates IPCC orientieren.“

Zu 1.1.2. Nachhaltige Raumentwicklung:

In der vorhergehenden Fassung des LEP (2006) wurde die Einbeziehung der Bürger in „wesentliche Entscheidungen zur räumlichen Entwicklung“ betont – ein bedeutsamer, transparente Entwicklungen gewährleistender Aspekt, der nun leider fehlt und unbedingt wieder aufgenommen werden muss!

Zu 1.3.1 Klimaschutz:

Der unter 1.3.1. angeführte „Grundsatz“ ist wie folgt zu einem „Ziel“ umzuformulieren:

(Z) „Den Anforderungen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

Zu 3.1. Flächensparen:

Der angeführte „Grundsatz“ ist wie folgt zu einem „Ziel“ umzuformulieren:

(Z) Die Ausweisung von Bauflächen ist an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen auszurichten.

Begründung:

Der Flächenverbrauch ist im Freistaat Bayern seit langem immens hoch. Mehrmals haben Staatsregierung und kommunale Spitzenverbände über diese Tatsache ihre Sorgen geäußert. Es ist jetzt an der Zeit, hier ein klares Ziel der Landesentwicklung festzulegen.

Zu 3.3. Vermeidung der Zersiedelung:

Der unter 3.3. angeführte „Grundsatz“ ist wie folgt zu einem „Ziel“ umzuformulieren:

(Z) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur ist zu vermeiden.

Begründung:

Die ungegliederte Zersiedelung der Landschaft ist eine der großen Gefahren für den Erhalt großer, zusammenhängender und naturnaher Lebensräume. Deren Schutz ist unverzichtbar. Außerdem stellt die Zersiedelung eine ökonomische Belastung dar, weil große Versorgungsnetze gebaut und erhalten werden müssen.

Zu 4. Verkehr allgemein:

Verkehrswende nach der Energiewende? - In diesem Abschnitt fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft ein generelles Umdenken im Mobilitätsbereich erforderlich ist: Die Endlichkeit von Ressourcen (fossile Energie, Finanzen) sowie Akzeptanzgrenzen bei noch stärkerer Nutzung vorhandener (Lärmschutz!) bzw. beim weiteren Ausbau von Verkehrsinfrastruktur zeigen uns deutlich Grenzen auf. Verkehrsvermeidung hat daher höchste Priorität, kommt aber leider bislang nicht im LEP-Entwurf vor!

Ebenfalls fehlt jeglicher Hinweis, wie mit den prognostizierten enormen Zuwachsraten im Güterverkehr verfahren werden soll. Der Hinweis „Der Güterverkehr soll optimiert werden“ hilft hier alleine nicht weiter, hier fehlt eine konkrete Zielvorstellung, wie die Güterverkehrsnachfrage wirksam von weiterem Wirtschaftswachstum entkoppelt werden soll.

Zu 4.3.1. Leistungsfähiges Schienennetz:

Der unter 4.3.1. angeführte „Grundsatz“ ist wie folgt zu einem „Ziel“ umzuformulieren:

(Z) Das Schienennetz ist zu erhalten und bedarfsgerecht zu ergänzen.

Begründung:

Das LEP sollte eine klare Festlegung für den Erhalt und den Ausbau des Schienennetzes enthalten, weil das noch verbliebene Schienennetz wirklich unverzichtbar für eine ökologisch und sozial verantwortbare Mobilität ist.

An dieser Stelle sollte auch nach langer Vorgeschichte endlich konkret der zweispurige Ausbau der Bahnlinie München – Mühldorf – Freilassing genannt werden. Dass derzeit umfangreichere Erneuerungsarbeiten an den Schienen durchgeführt werden, aber wieder an keine zweite Linie gedacht wird, ist den Bürgern Südostbayerns kaum mehr zuzumuten.

Zu 4.5.1 Verkehrsflughafen München:

Die unter 4.5.1. (Verkehrsflughafen München) festgelegten zwei Ziele (Bau einer dritten Start- und Landebahn sowie Festlegung eines Vorranggebietes) sollen gestrichen werden.

Begründung:

Nach dem Bürgerentscheid in der Landeshauptstadt ist die Aufnahme dieser im bisherigen LEP nicht enthaltenen Ziele unverständlich. Unabhängig davon stellen diese Ziele einen Angriff auf den Klimaschutz dar, weil der Luftverkehr nachweislich eine besonders klimaschädliche Form der Mobilität ist, die unter Gemeinwohlaspekten nicht auszuweiten sondern eher zu reduzieren ist. Für die Bewohner des ländlichen Raumes ist die Förderung des Luftverkehrs im Ballungsraum München mit seiner Sogwirkung auf die Bevölkerungsentwicklung und seiner Bindung von Investitionsmitteln zudem unverständlich – vor allem weil im neuen LEP der Demographie- und Wanderungs-Aspekt zu einem besonderen Schwerpunkt erklärt wird.

Zu 4.5.3./ 4.5.4. Flughäfen Memmingen, Oberpfaffenhofen:

Diese Festlegungen sind ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Das neue LEP verzichtet (im Gegensatz zum alten LEP) auf detaillierte Aussagen zu einzelnen Aspekten der Infrastruktur wie z.B. zu Entwicklungsachsen. Es ist nicht zu verstehen, warum dieses neue Konzept bei den Regionalflughäfen aufgegeben wird.

Zu 4.6. Leistungsfähige Main-Donau-Wasserstraße:

Das hier aufgeführte Ziel soll wie folgt festgelegt werden:

(Z) Die Schifffahrtsverhältnisse auf der Donau sind gemäß dem Bundestagsbeschluss aus dem Jahr 2002 zu verbessern.

Begründung:

Die Festlegung ist in der vorliegenden Form widersprüchlich: Ein „vertragsgemäßer“ Ausbau der Donau (unter Bezug auf den Donaustaatsvertrag vom 13.6.1921) könnte nicht naturschonend erfolgen und würde mit Sicherheit europäischen Naturschutzrichtlinien widersprechen. Seit 1921 hat sich die Einstellung der gesamten Gesellschaft zu flussbaulichen Eingriffen grundlegend geändert. Auch die Erkenntnisse über den Wert der Flussschutzmaßnahmen für die Sicherung der Grundwasser-Ressource sind gewachsen. Eine Berufung auf einen Vertrag aus dem Jahr 1921 mutet im Jahre 2012 anachronistisch an, zumal der Deutsche Bundestag im Jahre 2002 den aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen in einem Beschluss Rechnung getragen hat.

Zu 6.1. Energieversorgung:

Die beiden unter 6.1. angeführten „Grundsätze“ sind wie folgt zu „Zielen“ umzuformulieren:

(Z) Die Energieversorgung ist durch Umbau und Dezentralisierung der Energieinfrastruktur sowie durch die Realisierung aller zur Verfügung stehenden Einsparungsmöglichkeiten (Effizienz und Suffizienz) sicherzustellen.

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Begründung:

Die Umformulierungen entsprechen eher den Erfordernissen der im politischen Konsens ausgerufenen Energiewende.

Zu 6.2.1. Windkraft:

Als zusätzliches Ziel bitten wir aufzunehmen:

(Z) An geeigneten Standorten sollen vorrangig Bürgeranlagen entstehen, zumindest jedoch Anlagen in einer Rechtsform, die eine direkte finanzielle Beteiligung der Bürger vor Ort erlaubt. Die Staatsregierung berät und unterstützt die Kommunen in diesen Vorhaben.

Begründung:

Es muss Ziel sein, die Wertschöpfung bei der Energiegewinnung zu regionalisieren, um den ländlichen Raum mit seinen Kommunen, den regionalen Energieerzeugern und seinen Bürgern zu stärken. Aus diesem Grund sind regional ansässige Energieerzeugergemeinschaften (z.B. im Genossenschafts-Modell) gegenüber international operierenden Großinvestoren vorzuziehen, um die Erträge der Anleger sowie die damit verbundenen Gewerbesteuererinnahmen der Gemeinden zu erhöhen.

Zu 7.1.6. Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem:

Der unter 7.1.6. angeführte „Grundsatz“ ist wie folgt zu einem „Ziel“ umzuformulieren:

(Z) Lebensräume für wildlebende Arten sind zu sichern und zu entwickeln. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Begründung:

Es ist eine ethische Verpflichtung, die ohnehin erheblich dezimierten Lebensräume und Wanderkorridore zu sichern, zu erhalten und wieder herzustellen.

Zu 7.2.4 Hochwasserschutz:

Der unter 7.2.4. angeführte „Grundsatz“ ist wie folgt zu einem „Ziel“ umzuformulieren:

(Z) Die Risiken durch Hochwasser sind so weit als möglich zu verringern. Hierzu müssen

- die natürlichen Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
- Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Begründung:

Der Hochwasserschutz ist für die Bevölkerung eines der wichtigsten Vorsorgeziele. Eine Feststellung lediglich mit Grundsatzcharakter reicht hier nicht aus.

Zu 8.1. Soziales:

Die bisherigen und im Entwurf leider gestrichenen Festsetzungen der Landesplanung zur Jugendarbeit

- Erhaltung und Weiterentwicklung des Netzes der Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit (LEP 2006 B III 2.1.1)
- Angebot an Jugendfreizeitstätten (LEP 2006 B III 2.1.1.1) und an Jugendherbergen / Jugendgästehäusern (LEP 2006 B III 2.1.1.2)
- Jugendräume und Jugendtreffs in allen Gemeinden (LEP 2006 B III 2.1.1.1)
- Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (LEP 2006 B III 2.1.4)

sollen in Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden bedarfsgerecht neu formuliert und in der Substanz erhalten bleiben.

Begründung:

Ein auf Zukunft angelegtes Konzept wie das Landesentwicklungsprogramm sollte auf Aussagen zur Jugendarbeit nicht verzichten. Die bisherigen Festlegungen waren sinnvoll und können keineswegs als hinreichend erfüllt angesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Hofmaier, Vorsitzender des Bezirksverbandes Oberbayern der ÖDP